

## **Gebührensatzung für die Mehrzweckhalle des Marktes Weisendorf**

Rechtsgrundlagen: Art. 1, 2 und 8 Kommunalabgabengesetz

	Fassung vom:	Veröffentlichung am:	Wirksamkeit ab:
Neufassung	17.09.2001	28.11.2001	01.01.2002
1. Änderung § 4 Abs. 1,2,3,4,5,6,7	18.11.2003	26.11.2003	27.11.2003

## **Gebührensatzung für die Mehrzweckhalle des Marktes Weisendorf vom 17. September 2001**

Auf Grund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Weisendorf folgende Gebührensatzung für die Mehrzweckhalle des Marktes Weisendorf:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der gemeindlichen Mehrzweckhalle erhebt der Markt Weisendorf Gebühren nach dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der die gemeindliche Mehrzweckhalle benutzt oder sonstige Leistungen im Sinne von § 4 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden den Benutzern bei einmaliger oder gelegentlicher Nutzung vorab, bei regelmäßiger Benutzung vierteljährlich für das abgelaufene Quartal, in Rechnung gestellt.
- (2) Für Veranstaltungen der Volksschule Weisendorf, der Kindergärten Weisendorf und für Veranstaltungen, die karitativen Zwecken dienen, werden keine Gebühren erhoben. Dies gilt auch für die mit diesen Veranstaltungen zusammenhängenden Arbeiten.

### **§ 4 Gebührenarten und Gebührenhöhe**

- (1) Benutzung der Halle zu Sportzwecken
  1. Trainingsveranstaltung für Erwachsene je Stunde 5,00 €
  2. Punktespiele und Turniere Erwachsene je Tag 15,00 €
  3. Trainingsveranstaltungen, Punktespiele und Turniere  
Kinder und Jugendliche gebührenfrei

- (2) Benutzung der Halle zu Tanzveranstaltungen
- |                            |                  |          |
|----------------------------|------------------|----------|
| Vereine und Organisationen | je Veranstaltung | 175,00 € |
|----------------------------|------------------|----------|
- (3) Benutzung der Mehrzweckhalle zu sonstigen nichtgewerblichen Veranstaltungen
- |                            |                  |          |
|----------------------------|------------------|----------|
| Vereine und Organisationen | je Veranstaltung | 125,00 € |
|----------------------------|------------------|----------|
- (4) Bestuhlung  
Bestuhlung durch die Gemeinde, soweit dies der Veranstalter nicht selbst übernimmt
- |  |                  |          |
|--|------------------|----------|
|  | je Veranstaltung | 160,00 € |
|--|------------------|----------|
- (5) Verwendung der Bühne
- Der Auf- und Abbau der Bühne erfolgt durch den Markt Weisendorf.
- Hierfür werden folgende Gebühren erhoben:
1. Für den Auf- und Abbau der Bühne ohne Vorhang
- |  |                  |         |
|--|------------------|---------|
|  | je Veranstaltung | 50,00 € |
|--|------------------|---------|
2. Für den Auf- und Abbau der kompletten Bühne mit Vorhang
- |  |                  |           |
|--|------------------|-----------|
|  | je Veranstaltung | 150,00 €. |
|--|------------------|-----------|
- (6) Benutzung des Jugend- und Konferenzraumes im Obergeschoß zu gewerblichen Zwecken
- |  |                  |         |
|--|------------------|---------|
|  | je Veranstaltung | 50,00 € |
|--|------------------|---------|
- (7) Benutzung der Kegelbahn
- |  |  |         |
|--|--|---------|
| Die Gebühr beträgt je Kegelbahn und Stunde |  | 5,50 €. |
|--|--|---------|

## § 5 Gewerbliche Veranstaltungen

Bei gewerblichen Veranstaltungen wird die Höhe des Entgeltes in einem jeweils gesondert abzuschließenden Privatvertrag festgelegt.

**§ 6**  
**Kaution**

Bei einer Belegung nach § 4 Abs. 2 und 3 nach § 5 dieser Gebührensatzung wird eine Kaution in Höhe von 500,00 € festgesetzt, die vor Nutzungsbeginn beim Markt Weisendorf einzuzahlen ist und die nur nach ordnungsgemäßem Verlassen der Halle wieder erstattet wird.

**§ 7**  
**Geltungsdauer**

- (1) Die Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 21. September 1998 außer Kraft.